

# Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Vierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 Mt.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine**  
(Vierdehnter)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.,  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.  
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 29/30.

Berlin, Sonnabend, 8. April 1916.

Achtundvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis:

Die Sachauschüsse für Hausarbeit. — Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung. — Ein Wort für unsere Volkserziehung. Allgemeine Rundschau. Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands- — Literatur. — Anzeigen.

## Die Sachauschüsse für Hausarbeit.

Schneller als vorher sind in der Kriegszeit Klagen erhoben worden, daß das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 noch immer nicht in Kraft gesetzt ist. Namentlich das Fehlen von Lohnlisten und Lohnbüchern sowie von Sachauschüssen ist als lästiger Mangel empfunden worden, wenn man auch gerade auf die letzteren nicht allzu viel Wert legt, insbesondere weil Arbeitersekretäre, Beamte von Arbeiterorganisationen nicht wählbar sein sollten. Man war der Ansicht, daß ohne deren Mitwirkung der Einfluß der Arbeitgeberseite gegenüber den abhängigen Hausarbeitern allein ausschlaggebend sein würde. Jetzt hat sich die Sachlage wesentlich durch eine Bundesratsverordnung vom 24. März d. J. geändert, die folgende Veränderungen der Bestimmungen über die Sachauschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 vorieht:

### § 1 erhält folgende Fassung:

Als Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter sowie als Stellvertreter für sie dürfen nur solche männlichen oder weiblichen Personen ernannt oder gewählt werden, welche Deutsche sind und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Gewerbetreibende dürfen als Vertreter der Hausarbeiter oder als Stellvertreter für sie nicht ernannt oder gewählt werden.

### § 6 erhält folgende Fassung:

Als Gewerbetreibende gelten solche gewerblichen Unternehmen, welche für gewöhnlich mindestens einen Hausarbeiter beschäftigen, sofern sie nicht selbst Hausarbeiter im Sinne des Hausarbeitsgesetzes sind. Sind im Bereiche des Sachauschusses Personen in der Weise tätig, daß sie selbst in eigenen Betriebsstätten (Arbeitsstätten) eine oder mehrere Personen gegen Lohn beschäftigen und zugleich für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeitern übertragen (sogenannte Zwischenmeister), so setzt die Aufsichtsbehörde die Grundätze fest, nach denen sich bestimmen, inwieweit diese Personen zu den Gewerbetreibenden zu rechnen sind.

Eine Erläuterung zu diesen Vorschriften geben folgende amtliche Darlegungen:

„Das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 sieht bekanntlich die Errichtung von Sachauschüssen für bestimmte Gewerbegebiete und Gebiete vor, denen wichtige Aufgaben der Interessenwahrung und Interessenförderung der Hausarbeiter übertragen sind. Sie sollen Gutachten erstatten, Anregungen und Wünsche beraten und weitergeben. Vorschläge zur Beseitigung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter machen, Ermittlungen über die Angemessenheit der Löhne anstellen, Lohnlisten und Tarifverträge fördern. Die Ausschüsse bestehen aus dem Hausarbeitsgesetz aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, sowie aus einem Vorstehenden und zwei Beisitzern. Der Vorstehende, die Beisitzer und je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden von den Landeszentralbehörden ernannt, die andere Hälfte der Vertreter wird von den genannten Bevollmächtigten der gleichen Gruppe gewählt. Ernannt konnten nach den bisherigen Bestimmungen des Bundesrats (vom 18. Juni 1914) als Vertreter der Arbeitgeber nur Deutsche im Alter von wenigstens 30 Jahren werden, die mindestens 1 Jahr hindurch als Gewerbetreibende denjenigen Gewerbebezirken oder Teilen von Gewerbebezirken, für welche der Sachauschluß oder die Abteilung errichtet ist, im

Hauptberuf angehören oder angehört haben“. Die gleiche Beschränkung galt für die gewählten Vertreter der Arbeitgeber. Für die ernannten Arbeitnehmervertreter war nur deutsche Staatsangehörigkeit und Alter von mindestens 30 Jahren Bedingung; für die gewählten außerdem einjährige Berufszugehörigkeit als Hausarbeiter, Hausgewerbetreibender oder gewerblicher Arbeiter. Berufsjahre Interessentenvertreter waren; also auf der Arbeitgeberseite aus dem Kreise der ernannten wie der gewählten Mitglieder ausgeschlossen, auf der Arbeitnehmerseite aus dem Kreise der gewählten.

Es ist nun von verschiedenen Seiten gewünscht worden, daß auch diese Beschränkung falle, so daß Gewerblichkeitsbeamte, Arbeitersekretäre oder andere nicht im Beruf tätig gewesene Personen, die sich für die Wahrnehmung der Hausarbeiterinteressen zur Verfügung stellen und geeignet sind, wie z. B. solche Mitglieder von Heimarbeiterverbänden, die nicht selbst Heimarbeiter sind, zu Vertretern der Arbeiter nicht nur ernannt, sondern auch gewählt werden können. Gegen die Erfüllung dieses Wunsches ist früher geltend gemacht worden, daß durch freie Zulassung Berufsfremder die Ausschüsse an Sachkunde und Vertrautheit mit den praktischen Berufsverhältnissen Einbuße erleiden könnten. Der Bundesrat hat indes dieses Bedenken, dem durch sorgfältige Vertreterauswahl in weitem Grade begegnet werden kann, zurückgestellt, und die Forderung zeitweiliger Berufszugehörigkeit auch für die gewählten Arbeitnehmervertreter fallen lassen. Damit ist die Mächtigkeit gegeben, die vielfach wegen wirtschaftlicher Schwäche und Abhängigkeit oder auch wegen Unfähigkeit und geschäftlicher Ungewandtheit selbst nicht in der Lage sind, ihre Interessen in ausreichendem Maße wahrzunehmen, geeignete Vertreter in einem größeren Personenkreise zu entnehmen. Den Arbeitersekretären kann nach ihrem Verhalten während des Krieges das Vertrauen entgegengebracht werden, daß sie es auch in der ihnen neueröffneten Tätigkeit verstehen werden, politische Gesichtspunkte zurücktreten zu lassen, wo es lediglich gilt, wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Zur Beseitigung der Verhältnisse wurden gleichzeitig die analogen Beschränkungen für die Vertreter der Arbeitgeber aufgehoben. Gewerblichkeits- und Arbeitersekretäre wie Geschäftsführer oder Syndici von Arbeitgeberverbänden können also künftig, sofern sie Deutsche und wenigstens 30 Jahre alt sind, einbürgerschaftlos zu Mitgliedern der Ausschüsse ernannt und gewählt werden.“

Es gereicht uns zur Genugtuung, daß man das Vorurteil gegen die Angehörigen der Arbeiterorganisationen endlich fallen gelassen hat. Vielleicht bekommen wir nun auch in absehbarer Zeit ein Arbeiterkammerngesetz, das ja auch nur daran scheitert ist, daß der Reichstag den Arbeitersekretären das passive Wahlrecht einräumte, während die Regierung es ihnen grundsätzlich verweigerte. Als an sich ein erfreulicher Ausblick in die Zukunft, der indessen getrübt wird durch die Tatsache, daß den Organisationsbeamten die Möglichkeit zur Betätigung in den Sachauschüssen zur Zeit nicht gegeben ist, weil noch keine Sachauschüsse existieren. Als es also der Reichsregierung ernst mit der von ihr getroffenen

Maßnahme, so muß sie noch einen Schritt weiter gehen und unverzüglich an die Errichtung von Sachauschüssen herangehen. An geeigneten Kräften wird es ihr trotz des Krieges nicht mangeln. Im Interesse der armen Heimarbeiterrinnen tut es bitter not.

## Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung

liebt ein Gebelentwurf vor, der dem Reichstage loben zugewandt ist und folgendes bestimmt:

§ 1. Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb der zur Festigung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Über den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

§ 2. Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn: 1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, 2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist, 3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist, 4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

§ 3. Die Kapitalabfindung kann umfassen: Die Kriegszulage, die Vermögenszulage in Höhe der Kriegszulage sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 zwischen Ehegatten für die Witwe eines Feldwebels, Brigadefeldwebels, Sergeanten mit der Vöhrnung eines Regimentsfeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegsanstalt bis zur Höhe von 300 Mark, für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführers, Unteroffiziers oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegsanstalt bis zur Höhe von 250 Mark, für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Interpersonals der freiwilligen Kriegsanstalt bis zur Höhe von 200 Mark. Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgebühren beschränkt werden.

§ 4. Für die Berechnung der Abfindungssumme ist das Lebensjahr maßgebend, das der Antragsteller zur Zeit der Bewilligung der Abfindung vollendet hat. Der Anspruch auf die Gebührene, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats. Auf die Abfindungssumme sind die in demselben Lebensjahr bezogenen, bei der Abfindung berücksichtigten Versorgungsgebühren anzurechnen.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ermittelte Vielfache der Versorgungsgebühren zu zahlen, und zwar bei vollendetem 21. Lebensjahr das 1fache, beim 22. das 1 1/4fache, beim 23. das 1 1/2fache, beim 24. das 1 3/4fache, beim 25. das 1 1/2fache, beim 26. das 1 1/4fache, beim 27. das 1 1/2fache, beim 28. das 1 3/4fache, beim 29. das 1 1/2fache, beim 30. das 1 3/4fache, beim 31. das 1 1/2fache, beim 32. das 1 1/4fache, beim 33. das 1 1/2fache, beim 34. das 1 1/4fache, beim 35. das 1 1/2fache, beim 36. das 1 1/4fache, beim 37. das 1 1/2fache, beim 38. das 1 1/4fache, beim 39. das 1 1/2fache, beim 40. das 1 1/4fache, beim 41. das 1 1/2fache, beim 42. das 1 1/4fache, beim 43. das 1 1/2fache, beim 44. das 1 1/4fache, beim 45. das 1 1/2fache, beim 46. das 1 1/4fache, beim 47. das 1 1/2fache, beim 48. das 1 1/4fache, beim 49. das 1 1/2fache, beim 50. das 1 1/4fache, beim 51. das 1 1/2fache, beim 52. das 1 1/4fache, beim 53. das 1 1/2fache, beim 54. das 1 1/4fache, beim 55. das 1 1/2fache des Jahreseinkommens der betreffenden Bezüge oder eines Teiles derselben.

§ 6. Schließt eine abgefundenen Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen 3 Monaten nach der Eheschließung infoweit zurückzugeben als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festlegung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigt. Zur Sicherung der Rückzahlung kann die

Eintzuehung einer Sicherungshypothek oder einer anderen Sicherheit gefordert werden. Wegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7. Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzugeben, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 8. Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung verklagt werden. Innerhalb der in § 7 vorgezeichneten Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen, sofern der Schuldner nachweist, daß die Frist noch nicht abgelaufen ist. Wegen des Anspruchs des Militärjagisten auf Auszahlung einer Kapitalabfindung ist die Pfändung von Versorgungsbeihilfen ohne Beschränkung zulässig, jedoch sind die für das Grundvermögen an Sinterbeihilfen zu zahlenden Versorgungsbeiträge der Pfändung nicht unterworfen.

In der Begründung wird hervorgehoben: Das vorliegende Gesetz enthält eine der Maßnahmen, die dazu dienen sollen, die Schäden, die der Krieg den Kriegesangehörigen und ihren Hinterbliebenen zugefügt hat, zu mildern; es entspricht dem Gefühl der Dankbarkeit des deutschen Volkes gegen seine mit bewundernswürdiger Tapferkeit und Ausdauer kämpfenden Truppen.

Der Grundgedanke der Gewährung fortlaufender Versorgung hat sich allgemein bewährt und soll auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben. Der Krieg hat jedoch Verhältnisse geschaffen, die eine derartige Versorgung als nicht in allen Fällen ausreichend und zweckentsprechend erscheinen lassen. So muß mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft und die Gesundheitspflege angestrebt werden, den Kriegsteilnehmern und ihren Witwen die Möglichkeit zu geben, mit Hilfe eines Kapitals sich auf eigener Scholle ansässig zu machen oder vorhandenes Vermögen zu erhalten.

Die Ansiedlung und Schaffung von Besitz in diesem Sinne soll nicht nur den Erwerb oder die Gründung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe, sondern auch das städtische Heimstättenwesen umfassen. Die ersteren werden vornehmlich für Angehörige landwirtschaftlicher, die letzteren für Angehörige aller Berufe in Betracht kommen. Auf die Besitzform, unter welcher der Abfindungsberechtigete den Grundbesitz erwirbt, kommt es nicht an, vielmehr sollen unter die Bestimmungen des § 1 auch die Form des Rentenkaufs, der Erbpacht und des Erbaurechts sowie diejenige Besitzformen fallen, welche für die Befestigung kleinerer landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Besitzungen landesgemäß bestehen oder künftig geschaffen werden. Ebenfalls wird in besonders geeigneten Fällen der Grundwerb durch Beitritt zu einer gemeinnützigen Bau- oder Wohnungsgenossenschaft als genügend erachtet werden können. Unter Festlegung eigener Grundbesitzes sollen alle Maßregeln verstanden werden, die geeignet sind, einen vorhandenen Besitz und die Gelegenheit zu ländlicher Arbeit nicht nur den zu Verlorengang gekommenen, sondern auch ihren Angehörigen zu erhalten und zu stärken. Dazu werden zu rechnen sein: die Abstoßung von Schulden oder die sonstige Verbesserung der Schuldenverhältnisse, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Gebäuden, die Veranlassung leistungsfähigen Besitzes durch Neuwerbungen, die Verstofflichung landwirtschaftlichen Inventars usw. Die gleichen Gesichtspunkte kommen auch für die Witwen in Betracht, deren Ehemänner den Tod für das Vaterland erlitten haben. Zahlreiche Witwen awallener Landwirte, von Kleinbauern und ländlichen Arbeitern, sind ohne Gewährung eines entsprechenden Kapitals zur Entschuldung oder zur Erhaltung des Besitzes nicht mehr instande und werden gezwungen sein, ihren Besitz aufzugeben.

Der Kreis der für dieses Gesetz in Betracht kommenden Personen bestimmt sich durch das Recht auf Kriegsvorfahrung nach dem Mannschaftsbesorgungsrecht 1906. Soweit diese Personen berechtigt sein würden, kommen auch deren Witwen für die Abfindung in Betracht.

Es liegt im Interesse der Vermögensberedtigten, der Kapitalabfindung nur die Zahlung zugrunde zu legen, damit ihnen bei etwaigem Verlust des Kapitals noch Vermittel für den täglichen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Aus demselben Grunde wird auch für die Witwen nur die Hälfte der ihnen zustehenden Kriegsvorsorgungsbeihilfen der Kapitalabfindung zugrunde gelegt.

Die fortlaufende Rente als Kapitalabfindung zu gewähren, ist auch unbedenklich nicht vorteilhaft, weil sie auf dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit beruht und dieser erfahrungsgemäß wesentlichen Schwankungen ausgesetzt ist. Eine Kapitalabfindung an Stelle der Rente würde auch zu einer großen Härte besonders in den Fällen führen, in denen mit fortgeschrittenem Alter oder

nach Art des Leidens eine Verblümmung des Körperzustandes höchstwahrscheinlich ist, aber eine Rentenrückzahlung wegen der bereits stattgefundenen Kapitalabfindung ausgedehnt wäre.

Nit aber von vornherein eine wesentliche Besserung bis zur Wiederherstellung völliger Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so würde durch Gewährung einer Kapitalabfindung für die nicht durch den Krieg bedingten Renteneinsparungen, die hinsichtlich ihres Anspruchs auf Rente nach demselben Grundfaktoren beurteilt werden müssen, eine Benachteiligung entstehen; auch würde die auf Grund der erstmaligen Versorgung berechnete Kapitalabfindung eine große Ungenauigkeit darstellen.

Bei früheren Gelegenheiten haben wir uns bereits für eine Kapitalabfindung ausgesprochen, vorausgesetzt, daß sie nach anderen Grundfaktoren erfolgt, als die Arbeiter sie in der Unfallversicherung kennen gelernt haben. Auf dem ersten Blick scheint das der Fall zu sein. Kostentlich ist der Reichstag dafür, daß das Gesetz wenigstens einen Teil der durch den Krieg vernichteten Leistungen die Möglichkeit zum Wiederaufbau gibt!

### Ein Wort für unsere Volksversicherung.

Die Deutschen Gewerkschaften haben es von jeher für ihre Aufgabe gehalten, nicht allein den Kampf um die Besserstellung der Arbeitsbedingungen zu führen, sondern auch gleichzeitig mit dieser Sorge zu tragen, daß in den Vorkriegszeiten des Lebens, wie bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Sterbefall eine ausreichende Hilfe gewährt werden kann. Demzufolge wurden in den einzelnen Gewerkschaften Kranken- und Sterbefällen ins Leben gerufen, und mancher Kollege sieht heute mit Zufriedenheit auf die Leistungsfähigkeit seines Gewerkschafts zurück. Insbesondere haben die Begründeten der Gewerkschaften in den letzten Jahren ihre Leistungen recht nachhaltig, und zwar bis zu einem Höchstbetrage von 500 Mark erhöht können. Um aber auch allen denen unserer Kollegen, die das Bedürfnis haben, sich noch höher zu versichern, dazu Gelegenheit zu geben, haben wir uns der im Januar 1913 ins Leben gerufenen „Deutsche Volksversicherung A.-G.“, die gleichfalls nur gemeinnützigen Betreibungen dient, vertraglich angeschlossen. Diese Volksversicherung unterscheidet sich von den übrigen Volksversicherungen insofern, daß nach dem Gesellschaftsvertrag von dem Jahresgewinn mindestens 80 Proz. dem Versicherten zugewandt sind. Von dem dann verbleibenden Rest sind weitere 10 Proz. zur Bildung besonderer Rücklagen zu verwenden, und erst aus dem Teil des Gewinnes, der dann noch verbleibt, darf eine Dividende ausgeschüttet werden, die aber den Höchstbetrag von 4 Proz. des Grundkapitals nicht übersteigen darf.

Hieraus erhellt man, daß mit Recht die „Deutsche Volksversicherung“ von der Behörde ausdrücklich als „gemeinnützige“ Unternehmen anerkannt worden ist. Ungefähr um dieselbe Zeit, da die „Deutsche Volksversicherung“ ins Leben gerufen wurde, ging man auch seitens der freien Gewerkschaften und des Zentralverbandes deutscher Kommunevereine an die Gründung der „Volkssicherung“. Diese sollte zweifellos auch als Mutationsmittel für die freien Gewerkschaften dienen. Betrachtet man nun bei der Gegenüberstellung die Höhe der Versicherungssumme bei Abschlüssen für den Todes- und Lebensfall, so finden wir, daß auch hier die Volksversicherung der Deutschen Gewerkschaften bedeutend günstiger ist als die der „Volkssicherung“. Tritt zum Beispiel jemand im Alter von 25 Jahren mit einem 14jährigen resp. halbmönatlichen Beitrag von 1 Mk. und bei einer Versicherungsdauer von 15 Jahren der „Volkssicherung der Deutschen Gewerkschaften“ bei, so beträgt die Versicherungssumme 345 Mk., bei der „Volkssicherung“ dagegen nur 290 Mk. Das ergibt ein Mehr von 55 Mk. Somit sind unsere Kollegen wohl in der Lage, bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Anreizen der „Volkssicherung“ mit Erfolg entgegenzutreten zu können. Es wäre daher sehr zu empfehlen, daß unsere Kollegen auch in den Orten, wo das bisher noch nicht geschehen ist, sich der Mutations für unsere Volksversicherung anschließen. Viel ist sich doch bei dieser Werberbeit für unsere Volksversicherung in ausgiebiger Weise auch Gelegenheit zur Mutations für unsere Gewerkschaften. Tausende unserer Kollegen stehen draußen im Felde dem Feinde gegenüber, um unser Vaterland gegen die Wut und den Haß unserer neidischen Feinde zu verteidigen. Wir, die wir zu Hause sitzen, wollen dankbar ihrer gedanken und uns sagen, daß auch wir während dieser Zeit nicht untätig sein dürfen. Vielmehr muß es unsere Pflicht sein, dafür Sorge zu tragen, daß, wenn

unser Kollegen nach dem Kriege zu uns zurückkehren, sie sagen können, nicht wir allein, sondern auch ihr habt gekämpft, und nun laßt uns gemeinsam weiter bauen zum Segen des arbeitenden Volkes. — II.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 7. April 1916.

**Eine Biegung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen** ist durch eine Bekanntmachung vom 1. April vorgenommen worden. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung betreffen alle gewerblichen Betriebe, in denen die Herstellung und Verarbeitung von Mänteln oder Anzugsbekleidungs, Frauen- und Kinderbekleidung, oder von weicher und harter Wäsche, oder von Gebrauchsgeschäften, die aus, oder überwiegend aus Web-, Wirk-, Strickstoffen, Wollen oder Filzen hergestellt sind, im großen Betriebe sind. Die gleichen Vorschriften finden aber auch Anwendung, wenn es sich um gewerbliche Betriebe der bezeichneten Art handelt, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens vier Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind. Die Vorschriften der Bekanntmachung wollen eine gleichmäßige Aufarbeitung der vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie einen gleichmäßigen Verbleiben des Verdienstes der in den bezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie nach Möglichkeit eine dauernde Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen erzielen. Die Regelung der Verteilung der Arbeit läuft deshalb in ihren vorstehenden Bestimmungen darauf hinaus, daß in einer Woche nicht mehr geschickten und nicht mehr verteilt werden darf, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

Die Regelung der Lohnzahlung ist eine verschiedene, je nachdem die Arbeitnehmer innerhalb oder außerhalb des Betriebes des Arbeitgebers beschäftigt sind. Soweit nicht bestimmt ist, daß die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein dürfen, ist genau vorzuschreiben, um wieviel Prozent der Lohn nur unter dem Stand vom 1. Februar 1916 sinken darf. Soweit die übertragene Arbeit den zulässigen Mindestlohn nicht erreichen würde, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz des Lohnbetrages aus eigenen Mitteln zuzulegen. Auch für die Mündigung von Arbeitnehmern in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Bekanntmachung sind bestimmte Anordnungen getroffen.

Die Überwachung der Einhaltung der getroffenen Anordnungen ist den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen worden. Der Wert der ausführenden Bekanntmachung, deren wesentliche Teile in den einzelnen Gewerbebetrieben ausgehängt werden müssen, ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

**Verlängerung der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe.** Am 31. Dezember d. J. läuft der Tarifvertrag im Buchdruckgewerbe ab. Der Geschäftsführer des Tarifamts hat sich deshalb an die Organisationen der Prinzipale und Gehilfen mit der Anfrage gewandt, in Anbetracht der Kriegslage, in diesem Jahre auf eine Verlängerung des Tarifs zu verzichten und damit seine Gültigkeit über auf ein weiteres Jahr zu verlängern. Die beteiligten Organisationen haben den Vorsitzenden angenommen. Gleichzeitige aber hat der Geschäftsführer auch an die Prinzipalsorganisationen die Bitte gerichtet, die Gewährung von Teuerungszulagen an die Gehilfen als eine besondere soziale Pflicht in dieser schweren Zeit anzuerkennen. Dabei wurde nachgegeben, daß im allgemeinen die Prinzipalität solchen Wünschen der Gehilfen bereits entgegengekommen habe. Es wurde aber darum ersucht, daß auch der überragende Teil der Gehilfen mit Teuerungszulagen bedacht wird und die vereinzelt sehr niedrigen Zulagen etwas erhöht werden. Diese besonderen Zulagen sollten bei der späteren Tarifrevision nicht als bisher gezahlter Lohn betrachtet und irgendwie gewertet werden. Die Schiedsgerichte sollten berechtigt sein in der Frage der Gewährung oder Ablehnung von Teuerungszulagen auf Antrag einer Partei als Einigungsamt zu wirken. Schiedsgerichte dürfen von ihnen jedoch nicht gefällt werden. Wo sie eine Vertändigung nicht herbeiführen können, soll das Tarifamt noch als letzte vermittelnde Instanz angereufen werden können.

Dies ist der wichtigste Inhalt einer im „Korrespondenz“ der Buchdrucker veröffentlichten Rundschau an die Mitglieder der Tarifgemeinschaft.

Die Vorschläge haben allgemeine Zustimmung gefunden, auch seitens des Larifantes, so daß also endgültig in diesem Jahre von einer Abänderung des Larifis Abhandlung genommen und seine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1917 verlängert worden ist.

Der Larifausbau der Deutschen Buchdrucker hat in einer besonderen Bekanntmachung diejenige Abmahnung seine Zustimmung erteilt unter der gleichzeitigen Bitte an die Prinzipalmitglieder, durch Gewährung von Teuerungszulagen ihren Gehältern entgegenzukommen, damit es den Arbeitern möglich ist, auch bei den außerordentlich verteuerten Lebensbedingungen ihre Verpflichtungen gegen Staat und Familie zu erfüllen.

Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten findet erfreulicherweise in allen Schichten der Bevölkerung wachsende Beachtung. Ein Hauptverdienst daran gebührt dem General-Gouverneur von Preußen Hr. v. Billiam. Der auch beteiligt war an der ersten Beratung, die zur Aufnahme des Kampfes durch die Landesverehrungsanstalten führten. Jetzt hat er im preussischen Herrenhause den Antrag gestellt, die Staatsregierung zu ermahnen.

1. Einen bestimmten Betrag in den Etat einzustellen zur Einführung der Geschlechtskunde; als pflichtmäßiges Lehrfach an den Seminaren und Hochschulen für die Geistlichen und die Lehrgesellen an Hoch-, Mittel- und Volksschulen; 2. zur Aufnahme der Staat- und Geschlechtskrankheiten als pflichtmäßiges Prüfungsfach bei der ärztlichen Staatsprüfung; 3. zur Abhaltung planmäßiger Vorlesungen der Schüler und Schülerinnen der Volls-, Mittel-, Hoch-, Fach-, Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen vor der Entlassung über Wesen und Bedeutung der Geschlechtskrankheiten durch jadiswissenschaftlich besonders vorgeschulte Dozenten; 4. zu einem näheren Preisausdreiben für die beste Veröffentlichung über die Frage: „Welchen Einfluß haben die Geschlechtskrankheiten auf die Bevölkerungsbewegung?“; 5. zur Unterstützung der Bestrebungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. 2. Dabei zu wirken, daß jede Person, die obwohl sie weiß oder wissen mußte, das sie geschlechtskrank ist, trotzdem geschlechtskrank verkehrt, bestraft werden kann.

Ohne mit allen Einzelheiten dieser Forderungen einverstanden zu sein, würden wir es doch als einen Fortschritt bezeichnen, wenn der Grundgedanke zur Durchführung gebracht werden könnte.

Eine großartige Erhebung über die Lebenshaltung im Kriege, veranstaltet der Kriegsausschuß für Konjunktur- und Preisfragen im Monat April. Er hat zu diesem Zwecke je fünfzig Haushaltungen aus den Kreisen der verheirateten und unverheirateten Arbeiter, Angestellten, Beamten und Kriegereingetragenen in hiesigen deutschen Städten mit der genauen Führung von ihm gelieferter Haushaltslisten beauftragt. Mit dieser Erhebung hofft er allen interessierten Behörden und privaten Stellen einen wertvollen Dienst zu erwirken. In der Tat ist das Fehlen brauchbarer statistischer Unterlagen aus der Kriegszeit schon allenthalben als ein großer Mangel empfunden worden. Die aus der Friedenszeit stammenden Zahlen über den Lebensmittelerwerb und die Kosten des Lebensunterhalts, auch die der Reichsstatistik, können bei der völligen Verdrängung der jetzigen Verhältnisse gar nicht mehr höchstens mit einem gewissen Vergleichswerte verwendet werden. Man wird daher dem Verbraucherausschuß zu seinem dankenswerten Unternehmen allseitig Glück wünschen. Wohl allerorts werden sich die der Kommunitätbewegung angeschlossenen Organisationen gewiß gern in den Dienst dieser wissenschaftlich und vaterländisch bedeutsamen Sache stellen.

Die Spaltung der sozialdemokratischen Fraktion und die Vorgänge die dazu geführt haben, sind also rein parteipolitische Ereignisse von uns unberührt gelassen worden. Welchen Einfluß die Vorstöße auf die Entwicklung der freien Gewerkschaften haben werden, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Das Korrespondenzblatt der General-Kommission ist beschränkt sich in seiner letzten Nummer auf eine kurze Schilderung der Differenzen und bemerkt zum Schluß: „Wir begnügen uns damit, unseren Lesern die Tatsachen mitzuteilen und auf die treibenden Kräfte dieses Ereignisses hinzuweisen.“ Nachdem der Parteiausfluß die Erklärung abgegeben hat, daß die Gründung einer zweiten sozialdemokratischen Reichstagsfraktion unvereinbar sei mit den Grundgedanken des Organisationsstatuts, das nur die eine sozialdemokratische Reichstagsfraktion kennt und anerkennt, ergibt sich für die Gewerkschaften die einfache Konsequenz, da sie nur

mit der sozialdemokratischen Partei Deutschlands das Abkommen vom Jahre 1906 getroffen haben.“

Zweifellos werden wir noch oft genug Gelegenheit haben, uns mit der Angelegenheit zu beschäftigen.

Von unserer gemeinnützigen Deutschen Volksversicherung erhielt das Mitglied des Verbandes der Deutschen Gewerbevereine, stolze Robert Zimmermann in Neu-Schleswig bei Rathenow bei dem Tode seiner Ehefrau die Summe von 300 Mk. ausbezahlt. Eingezahlt an Beiträge hatte er hierfür nur 44 Mk.

Der Anstieg der Kartoffelproduktion. Die Reichskartoffelstelle hat jüngst eine Zusammenfassung der Kartoffelanbaufläche und der Kartoffelerträge für die letzten 5 Jahre vorgenommen. Den mitgeteilten Ziffern sei folgendes Resultat entnommen:

Jahr:	Anbaufläche in Hektar	Gesamtertrag in Zentner	Hektarertrag in Zentner
1915	3 572 416	1 079 585 165	313,5
1914	3 386 698	911 391 180	287,1
1913	3 412 201	1 082 122 920	317,2
1912	3 311 606	1 001 189 320	300,6
1911	3 321 179	687 184 500	207,0

Deutschland hat unter allen Staaten der Welt bei weitem die größte Kartoffelproduktion aufzuweisen. Es liefert nicht weniger als ein Drittel der Weltproduktion an Kartoffeln. Nach Deutschland kommt Rußland, welches rund ein Viertel der Weltkartoffelernte liefert; die anderen Staaten folgen in weitem Abstande. Die Anbaufläche ist in Rußland zwar um eine Million Hektar größer als bei uns, jedoch ist der Hektarertrag in Deutschland um rund 80 Prozent größer als in Rußland. In Deutschland ist der Hektarertrag fast ein Viertel der mit Kartoffeln bestellten Fläche fast ein Viertel der mit Getreide bestellten, in Rußland dagegen beträgt die Kartoffelfläche nur 5 Prozent der dortigen Getreidefläche.

Neber das deutsche Volkseinkommen stellt der „Korrespondent“ der Buchdrucker Betrachtungen an, die gerade in jetziger Zeit von allgemeinem Interesse sind. Eine auch nur annähernd genaue Erfassung des Einkommens sämtlicher Privatwirtschaften eines Staats ist bei der heutigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit nicht möglich. Die Ziffern, die man auf Grund der Ergebnisse der Steuerveranlagungen erhält, sind noch immer recht ungenügende Ausgangs- und Anhaltspunkte für die Schätzung des tatsächlichen Einkommens. Sie bleiben auch bei entwickelter Steuerkenntnis weit hinter der Wirklichkeit zurück. Man hat für den Grad dieses Zurückbleibens ebenfalls keine zuverlässigen Maßstäbe. Für Preußen liegt nunmehr das Gesamtergebnis der Einkommensteuerveranlagungen vor, wie es sich nach der Aufnahme im Januar 1915 stellt. Es werden also in der Hauptsache die Einkommen für das Jahr 1914 registriert. Das steuerpflichtige Einkommen beträgt danach für Preußen 17,70 Milliarden Mark. In dieser Summe ist sowohl das Einkommen der physischen wie der nichtphysischen Personen enthalten. Dadurch wird natürlich ein Teil des Gesamteinkommens doppelt gezählt, da das Einkommen der nichtphysischen Personen in der Hauptsache sich wieder in Einkommen von physischen Personen auflöst. Rechnet man dieses Einkommen, das für 1914 noch nicht ausgeschrieben ist, ab, so verbleibt höchstens als Gesamteinkommen aller Privatwirtschaften eine Summe von 16,70 Milliarden Mark. Das ist aber nur das steuerpflichtige Einkommen der Personen. Dazu kommt man noch das Einkommen aller Privatwirtschaften, die keine direkte Steuer zu zahlen haben oder bei denen nach dem Steuerrechte Steuerermäßigungen eintreten. Nach den Schätzungen des preussischen statistischen Landesamts wird das Einkommen dieser Privatwirtschaften für 1914 mit 6,57 Milliarden Mark angenommen, so daß auf Grund der Steuerveranlagung sich die Summe der Privateinkommen in Preußen auf 23,27 Milliarden Mark im Jahre 1914 belaufen würde.

Nähme man nun an, daß im übrigen Deutschland die Einkommensverhältnisse ebenso wie in Preußen lägen, was freilich nur ganz entfernt zutreffen dürfte, so würden wir für sämtliche Privatwirtschaften im Deutschen Reich auf eine Einkommenssumme von rund 37,50 Milliarden Mark für das Jahr 1914 kommen. Wie schon erwähnt, ist aber diese Einkommenssumme zweifellos zu niedrig, da das volle Einkommen durch die Steuerveranlagung und die weiteren Schätzungen nicht erfasst wird. Daß die Fehlerquelle mindestens 10 Proz. betragen

dürfte, das wird wohl von Sachvernehmern kaum bestritten werden. Richtigerweise dürfte die Fehlerquelle noch größer sein. Rechnen wir aber nur mit 10 Proz., so würde sich ergeben, daß das Gesamteinkommen aller Privatwirtschaften im Deutschen Reich im Jahre 1914 41,25 Milliarden Mark betragen hat. Das ist eine gewaltige Summe, die indes kaum zu hoch sein dürfte. Dabei darf nicht übersehen werden, daß es sich hier um eine Modifikation der Einkommen sämtlicher Privatwirtschaften handelt, daß diese Summe daher keineswegs gleichbedeutend ist mit dem, was durch den nicht gerade guten Begriff Nationaleinkommen ausgedrückt wird.

Auf Grund der Ergebnisse der preussischen Steuerveranlagung ergibt sich nun, daß das Einkommen im Jahre 1914 eine Abnahme von 5,2 Prozent aufgewiesen hat. Wegen die diesen Satz für das ganze Reich zugrunde, so würde das Gesamteinkommen für das Jahr 1913 etwa 43,51 Milliarden Mark betragen haben. Die Abnahme im Jahre 1914 stellt sich rechnerisch dann auf 2,26 Milliarden Mark. Dieser Rückgang der Einkommen ist als eine Wirkung der ersten Kriegsmorale anzusehen, unter der ja auch noch im Sommer 1915 die Steuerveranlagung für das Jahr 1914 erfolgte. Das Jahr 1915 dürfte voraussichtlich wieder eine Zunahme der Gesamtsomme der Einkommen bringen, weil die Kriegskonjunktur mit den steigenden Preisen des Nominaleinkommens bei einem sehr großen Teile der Privatwirtschaften äußerst einflüßig beeinflusst hat. An der Kaufkraft des Geldes gemessen, hat dagegen das im Jahre 1915 geflossene Gesamteinkommen einen niedrigeren Wert nicht nur als 1913, sondern auch als 1914.

Eine Bitte unserer Feldgrauen, welche täglich und in steigendem Maße bei dem Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin, wiederkehrt, deren Erfüllung jedoch ohne tatkräftige Mitwirkung des Wohlhabens jedes Einzelnen kaum noch möglich ist, geht dahin, Postkarten, besonders solche mit Ansichten und Bildern geschmückt, ins Feld oder ins Lazarett gesendet zu erhalten. Der Soldat ist auf diese Spenden umso mehr angewiesen, als er oft selbst für Geld und gute Worte dranhin seine Karten künstlich zu erhalten vermag, um seinen Lieben dabei ein Lebenszeichen überbringen zu können. Es ergötzt daher hiermit an weitere Schritte die Bitte um Spende von größerer und kleinerer Mengen von Postkarten mit Bildern usw. Wer solche nicht zur Hand hat, aber zu helfen bereit ist, sende einen Geldbetrag, für den eine entsprechende Anzahl von Postkarten beschafft werden kann.

Das Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz ist ebenfalls bereit, je 25 verschiedene Stück seiner neuen künstlerischen Postkarten gegen Einsendung von Mk. 2,75 überallhin durch die Post an jede vorzugeschriebene Adresse sowie an die Truppen im Felde bzw. Lazarett zu lassen. Sendungen von Postkartenspenden oder Geldzahlungen unter Benutzung des Postcheckkontos Nr. 23 404 sind zu richten an das Zentral-Komitee vom Roten Kreuz Abteilung V, Berlin SW. 11, Abgeordnetenhaus Oberer Stock, Zimmer 50a.

### Ämtlicher Teil.

Begründungsliste des Verbandes der Deutschen Gewerbevereine (D. D.) Leitung über eingegangene Beiträge. Monat März 1916. Bauhandwerker: Königsberg Mk. 3,51, Einzelmtgl. Nr. 72 2,34, Nr. 290 2,60, Nr. 224 1,82, Kaufleute: Nr. 72 2,34, Nr. 300 2,60, Nr. 1465 4,88, Nr. 2295 1,04, Sanitären: Berlin 5,00, Stettin Nr. 694 3,12, Maler, Radierer etc.: Augsburg 2,80, Berlin II 2,97, Röntgenz. 5,07, Maschinenbau und Metallarb.: Einzelmtgl. Nr. 970 2,34, Nr. 3298 2,34, Nr. 3332 4,68, Bergbauarbeiter: Kohütte 4,16, Königszell 15,90, Einzelmtgl. Nr. 374 2,34, Nr. 674 4,68, Nr. 769 1,04, Nr. 1481 4,96, Nr. 1998 4,68, Schneider: Pango 4,14, Leipzig 13,65, Einzelmtgl. Nr. 590 1,92, Nr. 803 1,56, Nr. 2037 1,35, Schuhmacher und Lederarb.: Gießen 20,00, Einzelmtgl. Nr. 820 3,12, Nr. 975 0,99, Nr. 2179 1,04, Textilarbeiter: Bunsitz 10,14, Einzelmtgl. Nr. 1878 3,12, Töpfer: Jandowitz Nr. 4056 1,76, Einzelmtgl. 2850 1,04, Zigaren- und Tabakarbeiter: Posenau 30,16, Ortsverbände: Sahnau 45,77, Hauptliste: Nr. 3608 1,05, Summe Mk. 230,12. Berlin, den 3. April 1916. R. Klein, Hauptkassierer.

Begründungsliste des Verbandes der Deutschen Gewerbevereine (D. D.) Unter Bezugnahme auf § 5 des Statuts machen wir bekannt, daß nachstehende Mitglieder der Begründungsliste des Verbandes der Deutschen Gewerbevereine

